

Unterricht oder Ankündigung/ Welcher gestalt jetzo in diesem 1630. Jahre/ der von Einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden Hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter Halb Hunderster Pfenning und Kopffgelt/ entrichtet und erlegt werden soll : Publicatum 6. Junii Anno 1630

[Rostock]: Fuess, 1630

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn72996969X>

Druck Freier  Zugang



Vnterricht
oder
Ankündigung/

Dieser gestalt itzo
in diesem 1630. Jahre/der von
Einem Erbarn Hochweisen Rathe der
Stadt Rostock / vnd den Ehrliebenden Hundert
Männern / wegen der ganken Gemeine / einge-
willigter Halb Hunderster Pfenning vnd
Kopffgelt / entrichtet vnderlegt
werden soll.

Publicatum 6. Junij

ANNO 1630.



1157
Bey Iochim Suesen gedruckt.



Imprimatur
1730

Publicum & legitimum
Anno 1730



Anno 1730

Imprimatur

Unterricht.

Aufänglich ist gewilliget / das
jeder Bürger vnd Einwohner nach
den Ständen / darin ein jeder / nach
besage der vnlangst publicirten
Hochzeitordnung / gesetzet / für jede
Persohn seines Hauses / folgender gestalt / Für
Mann vnd Fraw im ersten Stande / jede Persohn
einen Reichsthaler.

Im Andern Stande / Mann vnd Fraw jede
Persohn einen halben Reichsthaler.

Im Dritten Stande / Mann vnd Fraw / jede
Persohn einen Reichs orthsthaler.

Alle Kinder / Dienstbotten / Handwercks Ge-
sellen / Knechte / Mägde / vnd Jungen in allen
Ständen gleiche viel / nemlich für jede Persohn
acht schilling erlegen sollen.

Ferner ist beliebt / das die Bürger
vnd Einwohner / vor sich vnd ihre Pflögkin-
der / von allen ihren beweglichen vnd unbes-
weglichen Gütern / von jedem Hundert Gilden /
oder was so viel werth ist / einen halben Gilden /
A ij vnd

und also von Funffzig Gulden sechs Schillinge/
und von Funff und zwanzig Gulden drey Schil-
ling / zu der verordneten Kassen auff der Zulages
Buden bringen / und einstecken sollen.

Und werden vnter solchen Gütern verstan-
den / Haus / Hoff / Acker / Garten / Land: und Mäh-
teugüter / Schüttinge / Gelage / Wiesen / Capellen /
Begrabnussen / Kirchenstule / Sodann Goldt und
Silber / gemünzet und vngemünzet / nichts auß-
bescheiden / Kindergeldt / Schiffe / Schuten / Korn /
Viehe / fahrende Haab und alle andere bewegliche
und unbewegliche Güter / in: oder aufferhalb die-
ser Stadt und dem Lande zu Meckelnburg bele-
gen / auch die außstehende Schülde / die man ein-
zubringen verhoffet / Jedoch wird hievon außge-
nommen und frey gesetzt / so viel einer zu seines
Hauses notturfft vor sich und die seinigen / auff
ein Jahr / an Speise und Tranck eingekauffet.
Item / Bücher / Harnisch / Bewehr und Pferde / so
gemeiner Stadt zum besten gehalten / auch das
Eingedömbte und Hausgerath / davon ein Bra-
wer und andere wolhabende Leute zwey Reichs-
thaler / und die Handwercker einen halben Reichs-
thaler zuerstaten schuldig sein sollen.

Liegende oder unbewegliche Güter betreffend /
ist nachmahl angeordnet / das ein jeder dieselbigem
bey

bey seinem Ende selbst taxiren vnd anschlagen müß-
ge / wie hoch er dieselben einem Frembden verkauf-
fen könnte oder wolte. Wann sich aber jemand sol-
cher Endes leistung beschweret oder verweigert / so
sollen desselben vn bewegliche Güter / durch sonder-
bare von einem Erbarn Rath vnd Hundertmän-
nern verordnete Persohnen geschetzt vnd ange-
schlagen / vnd nach solchem werth der halbe Hun-
derte davon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / das jemand von
den jenigen / welche sich des Ends weigern / etwas
von solchen seinen liegenden oder vn beweglichen
Gütern verschwiegen / vnd nicht außdrücklich an-
gemeldet hette / so sollen alle solche hinterhaltene
Güter einem Erbarn Rath vnd gemeiner Stadt
Kostock verfallen seyn / vnd eigenthümblich zu-
sehen.

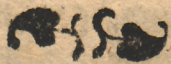
Weiln auch an schleuniger Einbringung die-
ser eingewilligten Steuern / gemeiner Stadt zum
höchsten / wie Nenniglich wissend / gelegen / Vnd
da an der Summa / so in wenig Tagen erlegt wer-
den muß / einiger mangel sich ereugen solte / darauß
der ganken Gemeinde grosser vnerwindlicher
Schade erwachsen würde. Als ist beliebt / das so
wol obbesagte Steuer des Kopffgeldes vnd halben
Hundertsten in den negsten vierzehnen Tagen / von

Quij

die

dieser Ver kündigung anzurechnen / eintrichet wer den sol / vñ ein ider dieselb an guten harten Reichs thalern / sonderlich das Kopffgeldt / mittelst nach gesachten Endts / vns feilbahr abstaten / vnd in die da zu verordnete Kasse einstecken vnd bezahlen solle.

Vnd wil ein Erbar Rath alle ihre getrewe Bür ger / Einwohner / Patrioten vnd andere / als ob gedacht / nochmahln gar ernstlich ermahnet ha ben / Sie wollen / so lieb ihnen ihres lieben Vater lands / vnd ihre eigen Wolsahrt ist / den vom Rath vnd hundert Männern verordneten Einnehmern / die obbesagter massen verwilligte Zulage / in obbe nanter frist einbringen / Vnd die im wiedrigen fall besorgende gefahr vnd vngelegenheit abwenden helfen / Mit der commination, da jemand unges horsamb dawider handeln solte / daß gegen den o der dieselbe / nach ablauff des bestimpten termini, mit eusserster vnd militarischer execution verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für schimpff / schaden vnd vngelegenheit zu hüten wissen wird.



Jura

Juramentum.

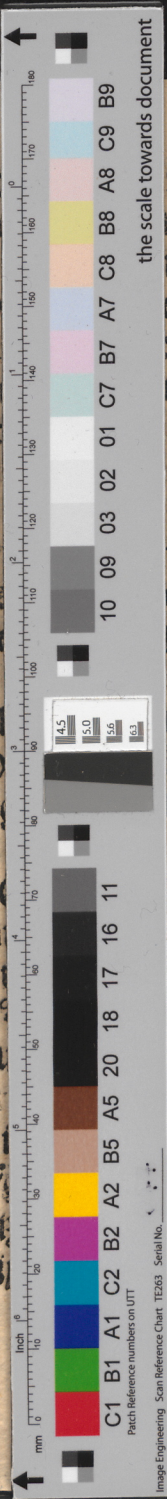
Ich Löbe vnnnd Schwere/ daß ich
nichts von meinen Liegenden Grün-
den vnnnd stehenden Stöcken/ inn : oder
ausserhalb dieser Stadt Rostock/ auch
dem Lande Meckelnburg/ darin ich eini-
gen Eigenthumb habe/ vngeackimiret
verschwiegen/ Sondern so wol davon/ als
von allen meinen beweglichen Gütern/ wie
die namen haben/ vnd wo ich dieselbe zu
fürdern / nichts außgenommen/ auch
außstehenden Schulden/ so ich zubekom-
men verhoffe / nach eines Erbarn Raths
vnd der Bürger beliebung/ vnd obspecifi-
cirtem Vnterricht / den halben Hunder-
sten/ auch das ganze Kopffgeldt/ darin ich
auch niemand/ der in dem von mir iso be-
wohnenden ^{Haus} ^{Bühden} ^{Keller} wohnet vnd sich auffhelt/
verschwiegen/ recht vnd voll wie verordnet
an guter harter Reichsmünze gegeben/
in diese Kiste gesteckt habe / So wahr mir
Gott helffe/ vnd sein Heiliges Wort.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Bei seinem Ende selbst taxiren vnt
ge / wie hoch er dieselben einem St
fen könnte oder wolte. Wann sich
cher Endes leistung beschweret od
sollen desselben vn bewegliche Gū
bahre von einem Erbarn Rath v
thern verordnete Persohnen ges
schlagen / vnd nach solchem wert
derste davon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher
den jenigen / welche sich des Ende
von solchen seinen liegenden ode
Gütern verschwiegen / vnd nicht
gemeldet hette / so sollen alle sol
Güter einem Erbarn Rath vnd
Kostock verfallen seyn / vnd eig
sehen.

Weiln auch an schleuniger
fer eingewilligten Steuern / gen
höchsten / wie Nenniglich wissen
da an der Summa / so in wenig
den muß / einiger mangel sich ereu
der ganzen Gemeinde grosser
Schade erwachsen würde. Als
wol obbesagte Steuer des Kopff
Hundersten in den negsten vier
Zu



n mü
kauf
d sol
ere / so
vnder
tmän
ange
Hun

d von
etwas
lichen
ch an
altene
Stade
ich zu

ng die
dt zum
/ Vnd
zt wer
arauß
dlicher
das so
halben
n / von
die